Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXIII. —

Breslau, den 8. Juni 1825.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1824. Gesetz-Sammlung No. 904. soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thaler-Scheine imgleichen die vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, ein Präclusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Würkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15. Januar c. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße No. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann Statt dessen seine Tresor- und Thaler-Scheine, imgleichen seine vormals Sächsischen Kassen-Billets Litt. A., bei einer jeden ihm beliebigen Königl. Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit beidem nicht zu säumen, indem nunmehr der oben erwähnten

Verordnung gemäß, nächstens der vorgeschriebene Präklusiv-Termin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin den 14. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 88. Wegen Hegung des Dammwildes.

In Folge einer Bestimmung des vormaligen Königl. Provincial-Ministerii vom 27. November 1773 ist von der damaligen Königl. Krieges- und Domainen-Kammer am 26. März 1774 mittelst Circular-Verordnung an sämmtliche Landräthe zur allgemeinen Bekanntmachung:

„das Beschädigen, Schießen und Wegfangen des Dammwildes Jedem, der nicht „dergleichen Wild auf seinem eigenen Territorio nach zuvor bei uns nachge„suchter und erhaltenen Erlaubniß, in soweit das Aussetzen des Dammwildes „ohne Nachtheil der benachbarten Dominien und Einsassen geschehen kann, aus„setzet, und im Geheege erhält, bei Strafe von 20 Rtlr. für das Stück, wovon „dem Denuncianten der fünfte Theil zufallen soll,

streng verboten worden.

Dieses Verbot scheint in Vergessenheit gekommen zu seyn, weshalb solches mit der Aufforderung für sämmtliche landräthliche Aemter, Polizei-Behörden und Forst-Inspectionen erneuert wird, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten, und Ueberschreitungen derselben uns sogleich zur weitern Rüge anzuzeigen.

II. No. 115. April II. Breslau den 16. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 89 Die Befreyung der Königlichen Gestütpferde und Gespanne vom Chausseegeld, Fährgeld und Communications-Abgaben.

Mit Bezug auf die Verfügung des Königl. Handels-Ministerii vom 26. v. M., nach welcher die Königl. Gestütpferde und Gespanne auf den Chausseen, ohne daß dafür Chausseegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren dürfen, ist durch das Rescript des hohen Handels-Ministerii vom 15. d. M. ferner bestimmt worden: daß diese Befreiung sich auch auf alle Communications-Abgaben erstreckt, von deren Erlegung die Königl. Hof-Equipagen nach den bestehenden Tarifen befreit sind.

Dies wird sämmtlichen Fähren-Besitzern und Pächtern und Einnehmern von Brückenzöllen bekannt gemacht.

Breslau, den 31. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 28. An die Unter-Gerichte.

Bei der Einleitung von Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften, sind die anstehenden Bietungs-Termine dem betreffenden landräthlichen Amte, zur Wahrnehmung der fiscalischen Gerechtsame, bekannt zu machen.

Breslau, den 25. May 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 29. Die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird über die Anwendung der Stempel zu Verkäufen von Apotheken-Berechtigungen betreffend, nachstehende Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. Februar d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht:

Wenn gleich das allgemeine Landrecht § 11. und 13. Tit. 22. Thl. I. unter Grundgerechtigkeiten allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempel-Tarif darunter

solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §. §. 14. seq. Tit. I. der Hypothekenordnung, unter besondern Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist. Die Apotheker-Privilegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar insoweit ihre frühere Exclusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend Gegenstand eines besondern Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden. Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15. v. M. zu Stolpe für 15000 rtlr. verkauften Apotheker-Gerechtigkeit dieser Werthstempel entrichtet werden.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
in Cöslin.

Breslau, den 17. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Oppeln, zum Wieder-Aufbau des zu Preyland, Neißer Kreises, abgebrannten katholischen Schulhauses, eine katholi-

sche Kirchen- und Haus-Collecte in Schlesien zu bewilligen geruhet. Wegen Einsammlung der erstern ist bereits ressortmäßig das Erforderliche von Seiten des Königl. Ober-Präsidii von Schlesien verfügt. In Gemäßheit des uns von demselben gewordenen Auftrags, fordern wir jedoch sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie den hiesigen Magistrat auf, wegen Einsammlung der Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern das Nöthige in der Art zu veranlassen, daß die Beträge dieser Collecte binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Casse, an welche solche mit einem genauen Münz-Sorten-Verzeichnisse abzuführen sind, beisammen seyn mögen. Die Magisträte sämmtlicher Städte, Breslau ausgenommen, werden auf die durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verfügung vom 12. Juli 1820. Stück XVIII. No. 52. wegen Einsendung der Haus-Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Cassen verwiesen.

I. A. II. Mai. 252. Breslau den 29. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einer uns zugekommenen amtlichen Benachrichtigung, sind in der Nacht vom $\frac{17}{18}$ May d. J., durch gewaltsamen Einbruch, aus der Steuer-Amts-Casse zu Fraustadt unter andern auch Stempel-Materialien jeder Art, im Betrage von 6819 Rthlr. 20 sgr. entwendet worden.

Wir fordern demnach alle Polizei-Behörden, Magisträte, und Steuer-Aemter, besonders aber sämmtliche von uns angestellte Stempel-Distributeurs, und alle diejenigen Individuen, denen etwa Stempel-Materialien zum Erkauf angeboten werden, hierdurch auf, zur Ermittelung und Festhaltung des Thäters pflichtmäßig mitzuwirken, und uns, sobald sich eine Veranlassung dazu gefunden, schleunigst Anzeige zu leisten.

240. May. XII. Breslau den 1. Juni 1825.

Königliche Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Schon seit mehreren Jahren ist der Magistrat in Frankenstein in Uebereinstimmung mit dem Collegium der Stadtverordneten bemüht gewesen, dem dasigen Armenwesen überhaupt, insbesondere aber dem in der Glätzer Vorstadt belegenen

Bürger-Hospital, mit nicht geringem Kostenaufwande eine verbesserte Gestalt zu geben, indem er in letzterem zugleich eine Krankenanstalt für kranke Handwerksburschen und Dienstboten beiderlei Geschlechts begründete, deren Nutzen sich auch seit ihrer Entstehung sattsam begründet hat. Eifrig bemüht, diesen beiden wohlthätigen Anstalten eine noch größere Vollkommenheit zu geben, fanden die gedachten Behörden, daß das bisherige Hospital-Gebäude in seiner bisherigen Verfassung dem vorgesetzten Zweck nicht entsprechend sey. Es wurde daher beschlossen, dasselbe ganz nieder zu reißen und von Grund auf ein neues Hospital zu erbauen. Jetzt steht dieses neue Gebäude völlig fertig und schon bewohnt da, und enthält zwey Stockwerke, von denen das unterste zur Wohnung für arme alte Bürger, und das oberste als Kranken-Anstalt eingerichtet ist. Es befinden sich darin 11 freundliche Zimmer, 2 Alkove, ein Speisegewölbe, eine große Küche und ein zu Dachstuben vorbereiteter sehr geräumiger Boden. Die Kosten dieses über 3400 rtlr. betragenden Baues sind theils durch Beiträge der Commune und durch Sparsamkeit, theils durch die Ueberschüsse der Hospital- und Kranken-Kasse bestritten worden, so daß das eigentliche Grund-Kapital nicht geschwächt werden durfte. Wir können nicht umhin, sowohl dem Magistrat und den Stadt-Verordneten, als auch der ganzen Commune zu Frankenstein, wegen dieses dauernden Denkmals von Gemeinsinn unsern Beifall öffentlich zu erkennen zu geben, und wünschen nichts mehr, als daß ein so ausgezeichnet gutes Beispiel vielfache Nachahmung finden möge.

I. XII. Mai 403. Breslau, den 22. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Der Kreis-Sekretair Heinze in Löwenberg hat die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in der Art herausgegeben, daß darin nicht nur die Gesetze selbst, sondern auch alle seit 1810 erschienenen Declarationen und nähere Bestimmungen desselben gehörigen Ortes enthalten sind.

Da der Verfasser dieser Schrift die Einnahme dafür zu einem gemeinnützigen Zweck bestimmt hat, ihr Preis nur in 6 sgr. besteht, und sie dazu beitragen kann, Zwistigkeiten zwischen den Herrschaften und dem Gesinde vorzubeugen; so empfiehlt sie sich von selbst.

Der Hofrath und Regierungs-Secretair Schodstädt allhier hat sich dem Debit derselben in dem hiesigen Regierungs-Departement unterzogen; an welchen sich Kauflustige zu wenden haben.

Pl. April 152. Breslau den 25. Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörde.

Der evangelische Prediger der Gemeine Mühlwitz, Oelsner Kreises, Kelsch, zum Superintendenten des Namslauer und Wartenberger Kreises angestellt.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Krischke:

dem Hospital zur Ehrenpforte in Breslau		50 Rtlr.
dem Hospital zum heil. Geist	dito =	50 —
dem Knaben-Hospital in der Neustadt	=	100 —
dem Hospital zu Bernhardin =	= =	100 —
der Armen-Verpflegung in Breslau	=	500 —

Die hier verstorbene Justine Uber:

der Eilftausend-Jungfrauen-Kirche	=	200 —
dem Hospital der Dienstboten hier =	=	200 —
dem Blinden-Institut = =	=	200 —

Der hier verstorbene Kretschmer Gabriel:

dem Hospital zu Allerheiligen =	=	20 —

Die zu Juliusburg verstorbene Wittwe von Keltsch: der dortigen Kirche ein Legat von = = 100 Rtlr.

Die zu Glatz verstorbene Majorin Tiemann, geborne Bellin, hat der evangelischen Kirche daselbst = = = = = 200 —

Der zu Frankenstein verstorbene Justiz = Commissions = Rath und Justiz = Director Tschirsch, der Kirche zu Raudnitz, Frankensteiner Kreises = = = 200 —

und

zu dem Schul = Fundations = Fond bey der Stadt = Pfarrkirche ad St. Annam zu Frankenstein = = = = = 50 — vermacht.

Die zu Breslau verstorbene Anna Rosina Lerner, früher verwittwet gewesene Vielwerth geborne Walter, hat der hiesigen Armen = Verpflegung 10 Rtlr. vermacht.